



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 20 Filmzensur für geschlossene Gesellschaften (29.3.26).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Titel und verbindender Text (Abs. 1) auch die Reklame dem Bildstreifen als untrennbares Ganzes zugehöre. Angesichts dieser bestehenden Abhängigkeit der Reklame von den Bildstreifen hat der Gesetzgeber sich offensichtlich der Notwendigkeit überhoben geglaubt, bei den das Prüfverfahren und die Rechtsmittel regelnden Bestimmungen der §§ 11 ff. der Reklame besonders Erwähnung zu tun. Hieran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß in der Praxis eine von der Prüfung des Bildstreifens unabhängige Prüfung der zugehörigen Reklame möglich ist und sogar die Regel bildet. Diese Trennung ist nur eine zeitliche, das Zugehörigkeitsmoment des § 5 Abs. 1 in keiner Weise aufhebende. Sie entspringt ausschließlich den Wünschen und Bedürfnissen der Industrie, die einer zeitlich getrennten Prüfmöglichkeit für die sogenannte Vorreklame bedarf.

Bei dieser aus den §§ 4, 5 des geltenden Ges. sich ergebenden sachlichen Verbindung zwischen Bildstreifen und Bildstreifen-Reklame trägt die Oberprüfstelle, seit sie mit der Anwendung des Gesetzes befaßt ist, keine Bedenken, die auf das Prüfverfahren, das Beschwerde- und auch das Widerrufverfahren bezüglichen Vorschriften des Gesetzes sinngemäß auch auf die Reklame zur Anwendung zu bringen. Mit dieser Rechtsprechung hat sie auch nicht, wie der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma annimmt, eine „Lücke im Gesetz“ geschlossen, da eine solche wie oben nachgewiesen, gar nicht vorhanden gewesen ist.

\*

## 20 Zensur von Filmen in geschlossenen Gesellschaften.

RdErl. d. MdI. v. 29. 3. 1926 — II E 1568/26.

(MBliV. S. 326.)

Vor einiger Zeit ist im Rahmen einer im „Großen Schauspielhaus“ hierselbst abgehaltenen Sonderveranstaltung der hiesigen russischen Handelsvertretung ein neuer sowjetrussischer Propagandafilm „1905“ ohne die erforderliche polizeiliche Zensurgenehmigung zur Vorführung gebracht worden.

Dieser Sonderfall gibt mir Veranlassung, die Pol.-Behörden erneut darauf hinzuweisen, daß gemäß § 1 des Lichtspielges. vom 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. lfd. Nr. 1] auch alle in geschlossenen Gesellschaften vorzuführenden Filme der polizeilichen Zensur unterliegen. Etwaigen Versuchen, obigen Propagandafilm oder ähnliche nicht zensierte Bildstreifen auch außerhalb Groß-Berlins zur Vorführung zu bringen, ist nachdrücklichst gegebenenfalls im Wege der polizeilichen Verhinderung entgegenzutreten.

An sämtl. Landes- und Ortspol.-Behörden.

\*

## 21 Bekanntmachung der Filmprüfstellen im Deutschen Kriminalpolizei-Blatt.

RdErl. d. MdI. v. 27. 2. 1928

(MBliV. 1928, S. 225 bis 227.)

Vom 1. 4. 1928 ab erscheint das Deutsche Fahndungsblatt unter der Bezeichnung „Deutsches Kriminalpolizei-Blatt“ . . .  
— Gegenstand der Veröffentlichungen sind unter f: „Bekanntmachungen der Filmprüfstellen“ —.

\*